

Der Rat der Europäischen Union hat am 20.12.2001 die sog. Rechnungsrichtlinie (Richtlinie 2001/115/EU) verabschiedet. Hiermit werden die obligatorischen Angaben in der Rechnung für den Bereich des Umsatzsteuerrechts harmonisiert. Diese Richtlinie war bis spätestens 01.01.2004 in nationales Recht umzusetzen, was mit dem Steueränderungsgesetz 2003 auch abschließend geschehen ist. Die vom Bundesfinanzministerium gewährte Übergangsfrist, die den Unternehmen Gelegenheit gab, sich auf die neuen formalen Anforderungen einzustellen, läuft zum 30.06.2004 aus. Ab dem 01.07.2004 wird die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nur noch aus Rechnungen akzeptieren, die die geforderten Angaben enthalten.

Nach §14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) muß eine Rechnung nunmehr folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer
3. das Ausstellungsdatum
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatz 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung bzw. sonstige Leistung (§10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, daß für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

War bislang der Ausweis der Steuernummer Pflicht, kann nunmehr alternativ auch die USt-IDNr. auf der Rechnung ausgewiesen werden. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer kann beim

Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis

beantragt werden.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auch unter www.bff-online.de/ust/useg/UST_IdNr_.html

Achtung: Bei Erstellung einer Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist zu bedenken, daß hier die Steuernummer bzw. die USt-IDNr. des Gutschriftsempfängers anzugeben ist!

§14a UStG normiert zusätzliche Pflichtangaben bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen. Hierunter fallen unter anderem innergemeinschaftliche Lieferungen (§6a UStG) sowie die Fälle der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§13b UStG).

Wie bisher ist ein Doppel der Rechnung auch weiterhin 10 Jahre lesbar aufzubewahren (§14b UStG). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Rechnungen über Kleinbeträge

Als Folge der gesetzlichen Neubestimmungen zur Rechnungslegung wurden auch die §§31-34 UStDV neu gefaßt. Nach §33 UStDV sind für Rechnungen über Kleinbeträge (Gesamtbetrag max. 100 EUR) - abweichend zu §14 Abs. 4 UStG - nunmehr folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, daß für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind für die verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Leistungen die jeweiligen Summen anzugeben.

Bei Kleinbetragsrechnungen bedarf es also keiner fortlaufenden Rechnungsnummer und auch nicht des Ausweises der Steuernummer bzw. der USt-IdNr.!

Handelt es sich jedoch um eine innergemeinschaftliche Lieferung (§6a UStG) oder ist der Leistungsempfänger auch Steuerschuldner (§13b UStG) oder handelt es sich um einen Fall des §3c UStG (Ort der Lieferung in besonderen Fällen) findet die Ausnahmeregelung für Kleinbetragsrechnungen keine Anwendung.

Detaillierte Informationen zu den formalen Rechnungsanforderungen sowie den Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug können Sie dem Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 29.01.2004 (IV B 7 – S 7280 – 19/04) entnehmen. Das Schreiben können Sie im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik *Aktuelles / BMF-Schreiben* abrufen.